

Gebührensatzung

vom zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 01. Januar 1999 in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr nach § 2 dieser Satzung beinhaltet folgende Regelausstattung:

- a) Bezirk I (§ 1 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung)
Eigenkompostierer (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
 1 Abfallbehälter für Restmüll
 1 Abfallbehälter für Altpapier

Übrige

- 1 Abfallbehälter für Restmüll
1 Abfallbehälter für Bioabfall
1 Abfallbehälter für Altpapier

- b) Bezirk II (§ 1 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung)
1 Abfallbehälter für Restmüll
1 Abfallbehälter für Altpapier

- c) Bezirk II (§ 1 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung)
1 Abfallgroßbehälter für Restmüll
bis zu 9 Abfallbehälter für Altpapier

Bezirk I (§ 1 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung)

- 1 Abfallgroßbehälter für Restmüll
bis zu 9 Abfallbehälter für Biomüll
bis zu 9 Abfallbehälter für Altpapier

(2) Bei Abfallentsorgungsgemeinschaften (§ 10 der Abfallentsorgungssatzung) gilt die Regelausstattung nach § 1 für die jeweilige Abfallentsorgungsgemeinschaft.

§ 2

Die Abfallentsorgungsgebühr nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen beträgt für die Regelausstattung jährlich:

- a) im Bezirk I (Innenbereich)

- aa) Eigenkompostierer

- | | |
|--|----------|
| - bei Ausstattung mit einem
80 l Abfallbehälter für Restmüll | 150,00 € |
| - bei Ausstattung mit einem
120 l Abfallbehälter für Restmüll | 192,00 € |

- bei Ausstattung mit einem 240 l Abfallbehälter für Restmüll		333,60 €
bb) Übrige		
- bei Ausstattung mit einem 80 l Abfallbehälter für Restmüll		175,20 €
- bei Ausstattung mit einem 120 l Abfallbehälter für Restmüll		217,20 €
- bei Ausstattung mit einem 240 l Abfallbehälter für Restmüll		361,20 €
b) im Bezirk II (Außenbereich)		
- bei Ausstattung mit einem 80 l Abfallbehälter für Restmüll		132,00 €
- bei Ausstattung mit einem 120 l Abfallbehälter für Restmüll		156,00 €
- bei Ausstattung mit einem 240 l Abfallbehälter für Restmüll		237,60 €
c) bei 1,1 cbm Abfallgroßbehältern im Bezirk I (Innenbereich)		
mit Behältergestellung	wöchentliche Abfuhr	2.839,20 €
	14-tägige Abfuhr	2.154,00 €
	4-wöchentliche Abfuhr	1.812,00 €
ohne Behältergestellung	wöchentliche Abfuhr	2.810,40 €
	14-tägige Abfuhr	2.125,20 €
	4-wöchentliche Abfuhr	1.782,00 €
d) bei 1,1 cbm Abfallgroßbehältern im Bezirk II (Außenbereich)		
mit Behältergestellung	wöchentliche Abfuhr	2.167,20 €
	14-tägige Abfuhr	1.482,00 €
	4-wöchentliche Abfuhr	1.138,80 €
ohne Behältergestellung	wöchentliche Abfuhr	2.139,60 €
	14-tägige Abfuhr	1.453,20 €
	4-wöchentliche Abfuhr	1.111,20 €

§ 3

Für

- zusätzliche Abfallbehälter für Bioabfall
- zusätzliche Abfallbehälter für Altpapier
- Umtausch von Abfallbehältern
- zusätzliche Abfallbehälter als Familientonne

wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Sie beträgt:

- je Abfallbehälter für Bioabfall 120 l	68,40 €/Jahr
- je Abfallbehälter für Bioabfall 240 l	112,80 €/Jahr
- je Abfallbehälter für Altpapier 120 l	19,20 €/Jahr

- je Abfallbehälter für Altpapier 240 l	22,80 €/Jahr
- je Abfallbehälter Familientonne 80 l	37,20 €/Jahr
- je Abfallbehälter Familientonne 120 l	49,20 €/Jahr
- je Abfallbehälter Familientonne 240 l	85,20 €/Jahr
- je Umtausch Abfallbehälter 80/120/240 l	10,92 €/Jahr
- je Umtausch Abfallbehälter 1.100 l	24,07 €/Jahr

§ 4

Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (§ 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können bei der Stadt Lüdinghausen, bei dem von der Stadt mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen und im örtlichen Handel zum Festpreis von 4,20 €/Stück (Rasenschnittsack zum Festpreis von 2,30 €/Stück nur bei der Stadt Lüdinghausen) käuflich erworben werden.

§ 5

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 6

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Bürgermeister